

A. 1753



Maria Theresia
von Gottes Gnaden

Römische Kaiserin, in Germania, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc. Königin; Erz-Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Flandern, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piaccenza, zu Limburg, zu Luzenburg, zu Seldern, zu Würtemberg; Marggräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Sausniz; Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin in Elßaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Vortenaue, zu Galins, und zu Neucheln; Herzogin zu Lothringen, und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana etc. etc.

Entbieten allen und jeden Unseren geistlich- und weltlichen Obrigkeiten, auch anderen Unseren treugehorsamsten Ständen, und Unterthanen, und sonst jedermänniglich, vornehmlich aber allen, und jeden Unseren Kais. Königl. Cassa-Beamten in Unseren gesamtten Hungarisch- und Siebenbürgisch-Böhmisch- und Desterreichischen Erblanden Unsere Kaiserl. Königl. Landesfürstliche Gnade, und alles Gutes; und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen:

Endzweck derer
neu ausstellend-
21900000. fl.
Ständischer Zahlungs-
Obligationen
25. pr. Cento jährli-
chem Interesse.

Nachdem Unsere allerhöchste Haupt-Absicht aus angestammt-Landes-Mütterlicher Vorsorge dahin abzielt, wie denen fürwaltend-außerordentlichen Staats-Erfordernissen, ohne Unseren Erblanden und Unterthanen neue Abgabs-Bürden aufzuladen, möglichster massen gesteuert, und zugleich dem mit Unseren treugehorsamsten Ständen der Böhmisch- und Desterreichischen Erblanden unterm 25ten Junii 1761. errichtet-eyerlichen Reccess, vermög dessen Wir die von ihnen gewährleistenden Ständen ausgestellt- und verbürgte Zahlungs-Papiere nach und nach aus dem Umlaufe zu bringen, und hindan zu fertigen, auf das kräftigste verheissen haben, ein wahres Genügen geleistet, und somit der allgemein-Ständische Credit aufrecht erhalten, ja erhöht werden möge; Als haben Wir zu förderfamster Erreichung dieses doppelten Endzwecks für das zuträglichste Mittel erachtet, womit die Summa von Ein und Zwanzig Millionen, Neunmal Hundert Tausend Gulden jährlich zu 5. p. Cent. verzinlicher Zahlungs-Obligationen unter der nemlichen kraft oben angezohenen Reccesses fest gestellt- dann laut Ständischen Notificationen dd. 30. Junii 1761. und 3. Maji 1762. männiglich veroffenbarten gemeinschaftlichen Gewährleistung Unserer Böhmisch- und Desterreichischen Ständen neu ausgefertigt werden sollten.

Allgemein-Ständische
Gewährleistung
für solche,

Zumalen nun Sie treugehorsamste Stände diesem Unsern mildreich-erspriesslichen Ansinnen, so denenselben keine neue Last, oder Verbündlichkeit anmuthet, mit unterthänigster Willfährig- und Einhelligkeit sich unterzohem, zu Folge dessen auch durch ihre öffentliche Notification dd. 26. jüngst-abgeloffenen Monats Jenner dem Publico dasjenige bekannt gemacht, und zugesicheret, was in gegenwärtig-Unserm allerhöchsten Edict feyerlich wiederholet, bestättiget, und fest gesetzt wird;

S. I.



§. I.

Seynd diese neue in 21900000. fl. bestehende Zahlungs-Papiere ^{Bestimmung derer-} ^{selben.} theils zu denen fürwaltend-sehr beträchtlichen Staats-Erfordernüssen, theils aber dahin bestimmt, daß mit solchen die bey denen zerschiedenen Cassen frey, und ungezwungen einfließende, zu 6. p. Cento verzinlich-ältere Ständische Zahlungs-Obligationen à 25. und 100. fl. von Zeit zu Zeit in ihrem vollen Betrag ab-und eingelöset, und sonach getilget werden mögen. Da es jedoch einem jeglichen Privat-Inhabern der gleichen 6. p. centigen Zahlungs-Papieren frey stehen solle, sothane Papiere willkührlich an sich zu halten, und für selbe nach ihrem Inhalt, und, laut Unseres diesfällig-allerhöchsten Edicts dd. 1. Augusti 1761. und Ständischer Notification vom 30. Junii besagten Jahres, die baare Rückzahlung seiner Zeit einzuziehen. Wann nun

§. II.

Mit obberührter Einlösung der zu 6. p. Cento verinteressirlichen Zahlungs-Obligationen der hiezugewiedmete Interesse-Fond pr. = = = = = 600000. fl.
dann von denen, laut mehr erwähnt-Ständischer Notification dd. 3. Maji 1762. in Zahlungs-Papiere verwandelten Drey Millionen Darlehens-Obligationen der Rückzahlungs-Fond pr. = = = = = 150000.
und endlichen von dem zu Tilgung der 8. Millionen Ständischer Darlehens-Obligationen recessirten Rückzahlungs-Fundo pr. 550000. fl. auf die denen Niederländischen Ständen, ohne diesen Rückzahlungs-Fond, überlassene 6907000. fl. derley Obligationen die im Ueberschuß verbleibende = = = = = 345350.
also zusammen = = = = = 1095350. fl.
ledig, und frey gestellet werden, so erhellet ganz klar, daß die an diesen neuen 21900000. fl. Zahlungs-Obligationen verschriebene 5. p. Cento Interesse in Uebermaaß ausgewiesen, und bedeckt seyen. Was sohin aber

Ausweisung derer
Interessen.

§. III.

Zusicherung des Capitals.

Die Rückzahlung des Capitals dieser neuen Zahlungs-Papieren anlangt, haben Wir solche mit der kräftigsten Versicherung dergestalt zu übernehmen geruhet, daß nemlich, nach hergestelltem Frieden, von Jahr zu Jahr wenigstens Eine Million auf Kosten Unsers höchsten Aerrarii eingezogen, und durch öffentliche Verbrennung getilget werden solle.

Um nun die Natur dieser an Capital und Interesse wohl bedeckt- und gesichert- neuen Zahlungs-Obligationen dem Publico vor Augen zu legen,

§. IV.

Eigenschaft, Satzung, Datum, und Anzahl.

Finden sich solche nach denen in gegenwärtigem Edict rückhängigen Abdrücken auf viererley Summen, nemlich von 15. 30. 60. und 120. fl. die Hälfte jeglicher Gattung vom 1^{ten} Februarii üt A. B. C. D. die andere Halbscheid aber vom 1^{ten} Augusti 1763. üt E. F. G. H. also jegliche derer vier Gattungen nach ihrem verschiedenen Dato mit besonderen Farben zu leichter in die Augen fallender Unterscheidung ausgestellt, wovon die Numeren, Anzahl, und Beschaffenheit aus nachstehendem Verzeichnusse zu entnehmen, als:

Ausgestellte Obligationen vom 1ten Februarii

1763.

300000.	Stücke von 15.	betragen	4500000.	fl.
115000.	= = = = 30.	= = =	3450000.	
25000.	= = = = 60.	= = =	1500000.	
12500.	= = = = 120.	= = =	1500000.	

Item vom 1ten Augusti

1763.

300000.	* = = = 15.	= = =	4500000.	fl.
115000.	= = = = 30.	= = =	3450000.	
25000.	= = = = 60.	= = =	1500000.	
12500.	= = = = 120.	= = =	1500000.	

in Summa 21900000. fl.

Wor=

Voraus einem jeden die wahre, und nöthige Kenntniß, als auch die Versicherung wider alle willkührliche Vermehrung dieser unter ein=so andern Dato, und jedwederer Gattung von der ersten bis zur letzten in einer ununterbrochenen Folge ordentlich numerirter neuer Zahlungs=Obligationen erwachsen wird.

§. V.

Die Unterschrift dieser neuen Zahlungs=Papieren wird theils Unterschrift. von denen bey der Credits=Deputation bevollmächtigten in dem diesfälligen Notifications=Patente dd. 26ten Jenner unterzohenen Deputirten selbst, theils aber von denen ihnen zur Mitunterschrift, und desto mehrerer Beschleunigung derselben substituirt Ständischen Gewaltträgern, welche §. 5. eben angeregter Ständischer Notification dazu eigenths benennet seynd, im Rahmen der gesamt=gewährleistenden Ständen beförderet werden.

§. VI.

Der Gebrauch, und Verwendung mehr gedachter neuen Zahlungs=Papieren von allen vier Gattungen ist dahin festgesetzt, daß solche Gebrauch und Verwendung. in allen Cameral=und Contributional=Cassen Unserer gesamten Erblanden, nicht weniger in denen Banco=und Ständischen Cassen zur Hälfte der dahin zu leisten habender Abgaben in ihrem vollen Capitals=Werth als baares Geld angenommen werden, jedoch dergestalten, daß, wann die Halbscheid der Abgabs=Summa mit einer, oder mehreren derley Obligationen nicht ausgeglichen werden kan, die ganze Abgabe in baarem entrichtet werden müsse; wie dann derjenige, der nur 29. fl. abzuführen hätte, sich keiner neuen Obligation bedienen darf; jener aber, der 59. fl. abzugeben schuldig wäre, bloß eine einzige a 15. fl. dazu verwenden kan, weil von zwey dergleichen die Hälfte der Abgabe überstiegen würde; da annehbst auch nicht gestattet wird, daß man in einer Abgabe sich derley neuen, und zugleich der älteren Ständischen Zahlungs=Papieren gebrauche, maßen ein jeder, welcher die Halbscheid seiner Abgaben mit diesen neuen Zahlungs=Obligationen abführet, die andere Hälfte mit baarem Gelde zu vollstrecken gehalten ist.

B

§. VII.

§. VII.

Bewandniß der In-
teresse-Zahlung.

Die diesen neuen jährlich zu 5. p. Cento verzinslichen Zahlungs-Obligationen anhängige Interesse-Scheine werden nach Verfließung jeglichen Jahrs abgeschnitten, und in allen Unseren Kaiserl. Königl. wie auch Banco-und Ständischen Cassen anstatt baaren Geldes von dem Ueberbringer angenommen, oder demselben baar ausgezahlt werden.

Damit aber denen Beschwerlichkeiten und Irrungen wegen Zurechn- oder Vergütung des Werths des Tages in Zukunft ausgewichen werden möge, ist derowegen für gut befunden und beschlossen worden, daß diese neue Obligationen unter der Jahrs-Frist bloß in ihrer Capitals-Währung, ohne den zugewachsenen Interesse-Belauf, oder sogenannten Werth des Tages zuzurechnen, denen Partheyen, welche ex Arario etwas zu empfangen haben, ausgegeben, und von ihnen wiederum auf ihre Abgaben solchergestalten an Zahlungsstatt angenommen werden, einfolglichen auf sothane Art zwischen Unserem allerhöchsten Arario, denen Ständischen Cassen, und dem Publico wechselweise so hin als her laufen, bis endlichen nach Verlauf des Jahrs als der bestimmten Verfallzeit ein- oder anderem Theil, welchem die verjährte Interesse-Scheine eben in Händen seynd, das ganzjährige Interesse auf die Eingangs dieses §.^{phi} angeführte Weise richtig zu statten kommet. Sollte sich aber ereignen, daß jemand vor Verlauf des ganzen Jahrs, als der festgesetzten Interesse-Zahlungs-Frist eine Zahlungs-Obligation, wovon der laufende Interesse-Schein schon abgeschnitten wäre, zu Entrichtung seiner schuldigen Abgabe darbrächte, wird eine solche Obligation für mangelhaft angesehen, solchemnach zurückgegeben, und nicht eher, als zu Anfang oder Lauf desjenigen Jahrs, dessen Interesse-Schein annoch anhängig ist, an Zahlungsstatt angenommen werden. Ansonsten begreift sich von selbst, daß die Particularen, so oft und viel einer dem andern derley neue Zahlungs-Obligationen abtreten, und eigenthümlich einräumen wollte, den täglichen Anwachs derer Interessen hierauf, nach eigener Einverständniß, gegen einander zu- oder abrechnen mögen.

§. VIII.

§. VIII.

Wann aber alle, jeglicher Obligation angefügte Interesse-Scheine, nach ihrer nach und nach herangekommen-jährlichen Verfallzeit, abgeschnitten worden, und sich sodann die Obligation mit keinen Interesse-Scheinen zu Erhebung ihrer ferneren Interessen mehr versehen findet, so werden die sämtliche weiters noch im Umlaufe zu verbleibende Obligationen bey dieser Ständischen Credits-Deputations-Haupt-Cassa so wohl, als nach vorhergehend-drey monatlicher Anzeige bey allen Landschaftlichen Cassen dem überbringenden Inhaber gegen neue mit der erforderlichen Anzahl Interesse-Scheine auf die folgende Zahlungs-Fristen derer Interessen versehene Obligationen ausgewechslet werden.

Auswechslung dieser Papiere gegen neue dergleichen.

§. IX.

Verleihen, und bestättigen Wir diesen neuen Zahlungs-Obligationen alle diejenigen Vorrechte, Freyheiten, und Begünstigungen, welche von Uns denen älteren unterm 1^{ten} Julii 1761. ausgestellt-Ständischen Zahlungs-Obligationen laut Unsers höchsten Edicts d. d. 1. Augusti besagten Jahres gnädigst zugestanden worden, mit dem besondern Vortheil, daß solche neue Zahlungs-Papiere in ihrem vollen Capitals-Werth, jedoch, daß sich die Summa wenigstens auf 200. fl. erstrecke, ohne einige Zulage baaren Geldes von einem jeglichen, welchem es etwa anständiger seyn sollte, in gemeiner Stadt-Banco-Obligationen mit jährlich 5. pr. Cento laufendem Interesse ohne Anstand umgesetzet werden können.

Vorrechte, Freyheiten, auch besondere Begünstigung.

§. X.

Gleichwie Wir nun dieses alles männiglich zur Nichtschnur und gehöriger Nachachtung vorgesezet haben, so fügen Wir die ernstgemessene Wahrnehmung bey, daß alle und jede Cassa-Beamten, welche die in vorgehenden Absätzen dieses Unsers höchsten Edicts fest gestellte Annahm dieser neuen Zahlungs-Obligationen, als auch die nach Verlauf jeglichen Jahres davon angewiesene Interesse-Berichtigung unter was

Wahrnehmung an die Cassa-Beamten.

immer vor einem Vorwande verweigern, oder wie immer dawider handeln würden, ohne einige Rücksicht mit Verwüfung Unserer höchsten Ungnade ihres Dienstes entsetzt werden sollen. Um sich aber

§. XI.

Ermahnung an diese,
und männiglich.

Bei dem Umlauf und Einfluß dieser neuen Zahlungs-Obligationen wider alle Gefahr zu schürmen, und vorzubeugen, durch falsche oder nachgemachte dergleichen Papiere etwa hintergangen zu werden, so soll sich ein jeglicher Cassa-Beamter sowohl, als sonst jedermann die zu diesem Ende gegenwärtigem Edict angeheftete Abriß derer viererley Gattungen dieser neuen Zahlungs-Obligationen in Ansehung der besonderen Buchstaben, Verzierungen, Wappen, und Stampiglien genau bekannt machen, um solchergestalten bey bloßem Anblicke zu erkennen, welche richtig oder falsch seynd. Diesemnach

§. XII.

Strafe auf die Ver-
fälschung.

Verordnen und bedrohen Wir, daß, soferne irgendwo jemand, wer es immer seye, in Unseren Erb-Königreichen und Landen oft ersagte neue Zahlungs-Obligationen nachmachen, die dazu erforderliche Stempel, Matricen, Buchstaben, und Verzierungen verfertigen, die Wappen nachstellen, die Holz-Schnitte nachahmen, oder irgend ein anderes zu Herstellung einer derley Obligation erforderliches Werkzeug, oder Materiale nachmachen, die Numera, oder Unterschrift derer Ständischen Deputirt- oder Substituirten nachschreiben, desgleichen eine wahre Zahlungs-Obligation auf eine Weise, wie es nur immer zu erdenken, gefälschtlich verfälschen, oder zu diesem allen in etwas werthtätig verthüllich seyn würde, die unausbleibliche Todes-Strafe, gleichwie ein falscher Münzer, ohne einige anzuhoffende Gnade, oder Nachsicht zu gewärtigen habe.

§. XIII.

Belohnung für die
Donuncianten.

Dingegen wollen, und versprechen Wir hiemit, daß denenjenigen, welche einen derley Nachahmer, oder Verfälscher so wohl in Unseren

seren Erb-Königreichen und Landen, als in der Fremde anzeigen, nach-
deme dieser dem Gericht eingeliefert, und des Verbrechens überwiesen
worden, eine Belohnung von Zehen Tausend Gulden aus der hiesigen
Credits-Deputations-Haupt-Cassa richtig und baar abgereicht werden
solle, welche Belohnung so gar denen Mitschuldigen, die aus selbst ei-
genem Gewissens-Triebe einen Mitverbrecher freymüthig entdecken, nebst
gänzlicher Erlassung der verdienten Strafe ausgezahlt werden wird.

Dieses alles ist Unser ernstlicher Wille und Meinung. Gegeben
in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn, den ein und dreyßig-
sten Monats-Tag Jenner, im siebenzehnen hundert drey und sechzigsten,
Unserer Reiche im drey und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Rudolphus Comes Chotek.
Reg^æ. Boh^æ. Supr^{us}. & A.A. pr^{us}. Canc^{ius}.

Johann Christoph Freyherr
von Bartenstein.

Ad Mandatum Sac^æ. Cæs^æ.
Regiæ Majestatis proprium.

Tobias Philipp Gebler.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second line of faint, illegible text.

MARIA TERESA



Faint text below the seal, possibly bleed-through.

Attestation of the King of Spain

By the King's command

Don Juan de Austria

Fragmentary text from the adjacent page, including 'br.', 'dr.', and '555'.

A. Schuld-Brief, von denen gewähr-

Leistenden Böhmiſch =
meist Fünf und vierzig Ir.
=
Schreien.

Mappen
der
Desterreichischen
Stände.



Mappen
der
Böhmiſchen
Stände.

N^o.
Gegenwärtige,
den 1. Febr. 1763.

Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmiſch = und
Desterreichischen Erblande ausgefertigte Obligation

fünfzehnen Gulden,

Wird in allen Hungarisch = Böhmiſch = und Desterreichischen Contributions = Co =
mmed = wie auch in denen Banco = Casſen, bloß dem alhier angeſetzten Capital
nach, ohne Berechnung des Interests, oder Wertsch des Saqes, zur Stelle derer
Zugaben, mit Zulassung der andern Stelle in haarem Gelde angenommen annehm
von obigem ersten Febr. 1763. anjulungten, jährlich mit 5. pr. Cento
bezinstet;

und zwar alles
Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763 und Ständisch. öffentl. Erklärung
vom 26. Jan. 1763.



und vierzig Ir.

Bereinigtes
Mappen der ge
währleistenden
Stände.

den 1. Febr. 1768. **fünf und vierzig Ir.**

Von 15. fl. Capital verfallener Interessen = Schein, der gewährleistenden Stän
de der Böhmiſch = und Desterreichischen Erblande, bey derselben Haupt = Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions = Cameral = und Banco = Casſen
der Hungarischen, Böhmiſchen, und Desterreichischen Erblande an Zahlungs
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)

Bereinigtes
Mappen der ge
währleistenden
Stände.

den 1. Febr. 1767. **fünf und vierzig Ir.**

Von 15. fl. Capital verfallener Interessen = Schein, der gewährleistenden Stän
de der Böhmiſch = und Desterreichischen Erblande, bey derselben Haupt = Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions = Cameral = und Banco = Casſen
der Hungarischen, Böhmiſchen, und Desterreichischen Erblande an Zahlungs
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)

Bereinigtes
Mappen der ge
währleistenden
Stände.

den 1. Febr. 1766. **fünf und vierzig Ir.**

Von 15. fl. Capital verfallener Interessen = Schein, der gewährleistenden Stän
de der Böhmiſch = und Desterreichischen Erblande, bey derselben Haupt = Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions = Cameral = und Banco = Casſen
der Hungarischen, Böhmiſchen, und Desterreichischen Erblande an Zahlungs
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)

Bereinigtes
Mappen der ge
währleistenden
Stände.

den 1. Febr. 1765. **fünf und vierzig Ir.**

Von 15. fl. Capital verfallener Interessen = Schein, der gewährleistenden Stän
de der Böhmiſch = und Desterreichischen Erblande, bey derselben Haupt = Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions = Cameral = und Banco = Casſen
der Hungarischen, Böhmiſchen, und Desterreichischen Erblande an Zahlungs
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)

Bereinigtes
Mappen der ge
währleistenden
Stände.

den 1. Febr. 1764. **fünf und vierzig Ir.**

Von 15. fl. Capital verfallener Interessen = Schein, der gewährleistenden Stän
de der Böhmiſch = und Desterreichischen Erblande, bey derselben Haupt = Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions = Cameral = und Banco = Casſen
der Hungarischen, Böhmiſchen, und Desterreichischen Erblande an Zahlungs
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)

Handwritten signatures and notes on the left margin.

br. 1768.
br. 1767.
br. 1766.
br. 1765.
br. 1764.

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschnitts = OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Februarii 1763.

B. Schuld-Brief, von denen gewähr-

leistenden Böhmiſch-

30 fl. Rappen
bet
Deſterreichiſchen
Länder.



30 fl. Rappen
bet
Böhmiſchen
Länder.

N^o.
Gegenwärtige,
den 1. Febr. 1763.
Von denen gethätigſtehenden Ständen der Böhmiſch- und
Deſterreichiſchen Erblande ausgeſtellte Obligation

Dreyßig Gulden,

Ich in allen Hungariſch- Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Contributions- Cameral- wie auch in denen Banco- Caſſen, hies dem alſte anreichten Capital- Schuld, ohne Anrechnung des Interſſes, oder Wechſel des Tages, zur Beſte dero- Höggeden, mit Anlegung der andern Beſte in haarem Gelde angenommen, annehm- von obigem erſten Febr. 1763. anzuſangen, jährlich mit 5. pr. Cento verzinſet;

und zwar alles
Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Jan. 1763.



J. J. Palmbach

J. J. Palmbach

und Deſterreichiſchen Ständen,

nebst fünf Interſſen = Scheinen.

Bereinigtes
30 fl. Rappen der ge-
währleiſtenden
Stände.

Bereinigtes
30 fl. Rappen der ge-
währleiſtenden
Stände.

Bereinigtes
30 fl. Rappen der ge-
währleiſtenden
Stände.

Bereinigtes
30 fl. Rappen der ge-
währleiſtenden
Stände.

Bereinigtes
30 fl. Rappen der ge-
währleiſtenden
Stände.

N^o.
den 1. Febr. 1768. **Ein Guld. dreyßig Kr.**
Von 30. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleiſtenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(1. fl. 30. kr.)

N^o.
den 1. Febr. 1767. **Ein Guld. dreyßig Kr.**
Von 30. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleiſtenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(1. fl. 30. kr.)

N^o.
den 1. Febr. 1766. **Ein Guld. dreyßig Kr.**
Von 30. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleiſtenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(1. fl. 30. kr.)

N^o.
den 1. Febr. 1765. **Ein Guld. dreyßig Kr.**
Von 30. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleiſtenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(1. fl. 30. kr.)

N^o.
den 1. Febr. 1764. **Ein Guld. dreyßig Kr.**
Von 30. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleiſtenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(1. fl. 30. kr.)

No. 1768, 1767, 1766, 1765, 1764

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschnitts - OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Februarii 1763.

C.
Gehuld-Brief, von denen Gewähr-

leistenden Böhmiſch-

nebst fünf Interessen-Scheinen.

Mappen
 der
 Oesterreichischen
 Länder.

60.

Mappen
 der
 Böhmiſchen
 Länder.

Bereinigtes
 Mappen der ge-
 währleistenden
 Stände.

Bereinigtes
 Mappen der ge-
 währleistenden
 Stände.

Bereinigtes
 Mappen der ge-
 währleistenden
 Stände.

Bereinigtes
 Mappen der ge-
 währleistenden
 Stände.

Bereinigtes
 Mappen der ge-
 währleistenden
 Stände.

N^o.
 Gegenwärtige,
 den 1. Febr. 1763.

Herzoglich
Gulden,

Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmiſch- und
 Oesterreichischen Erbländer ausgefallte Delegation

Wird in allen Sündartheil- und Oesterreichischen Contributionen - Ca-
 pital - wie auch in allen Banco - Cassen, bloß dem nächst ansehnlichsten Stande,
 nach, ohne Abrechnung des Interesses, oder Abzug des Zinses, zur Befriederung
 der Stände, mit Aufhebung der andern Befriederung in diesem Betrage angenommen, annehm-
 lich, von obigen ersten Febr. 1763. an zu zahlen, jedoch mit 5. pr. Cento
 verzinst;

und zwar alles
 Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständlich öffentl. Erklärung
 vom 26. Jan. 1763.



und Oesterreichischen

N^o.
 den 1. Febr. 1768. **Drey Gulden.**
 Von 60. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
 de der Böhmiſch- und Oesterreichischen Erbländer, bey derselben Haupt - Casse in
 Wien baar zu erheben; in allen Contributions - Cameral- und Banco - Cassen
 der Hungarischen, Böhmiſchen, und Oesterreichischen Erbländer an Zahlungs-
 Statt anzunehmen, und aus zu zahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
 1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
 (3. fl.)

N^o.
 den 1. Febr. 1767. **Drey Gulden.**
 Von 60. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
 de der Böhmiſch- und Oesterreichischen Erbländer, bey derselben Haupt - Casse in
 Wien baar zu erheben; in allen Contributions - Cameral- und Banco - Cassen
 der Hungarischen, Böhmiſchen, und Oesterreichischen Erbländer an Zahlungs-
 Statt anzunehmen, und aus zu zahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
 1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
 (3. fl.)

N^o.
 den 1. Febr. 1765. **Drey Gulden.**
 Von 60. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
 de der Böhmiſch- und Oesterreichischen Erbländer, bey derselben Haupt - Casse in
 Wien baar zu erheben; in allen Contributions - Cameral- und Banco - Cassen
 der Hungarischen, Böhmiſchen, und Oesterreichischen Erbländer an Zahlungs-
 Statt anzunehmen, und aus zu zahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
 1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
 (3. fl.)

N^o.
 den 1. Febr. 1765. **Drey Gulden.**
 Von 60. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
 de der Böhmiſch- und Oesterreichischen Erbländer, bey derselben Haupt - Casse in
 Wien baar zu erheben; in allen Contributions - Cameral- und Banco - Cassen
 der Hungarischen, Böhmiſchen, und Oesterreichischen Erbländer an Zahlungs-
 Statt anzunehmen, und aus zu zahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
 1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
 (3. fl.)

N^o.
 den 1. Febr. 1764. **Drey Gulden.**
 Von 60. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
 de der Böhmiſch- und Oesterreichischen Erbländer, bey derselben Haupt - Casse in
 Wien baar zu erheben; in allen Contributions - Cameral- und Banco - Cassen
 der Hungarischen, Böhmiſchen, und Oesterreichischen Erbländer an Zahlungs-
 Statt anzunehmen, und aus zu zahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
 1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
 (3. fl.)

1768
 1767
 1766
 1765
 1764

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschnitts = OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Februarii 1763.

Geld-Brief, von denen gewähr-

leistenden Böhmiſch-

Mappen
der
Deſterreichiſchen
Länder.



Mappen
der
Böhmiſchen
Länder.

N.
Gegenwärtige,

den 1. Febr. 1763.

Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmiſch- und
Deſterreichiſchen Erblande angeſtellte Delegation
Hundertmannzig Gulden,

Wird in allen Hungariſch-Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Contributions-Ca-
meral- und Banco-Caſſen, bloß dem alhier angeſetzten Land-
nach, ohne Zurückhaltung des Interceſſe, über den Betrag des Geldes, dieſe
Abgaben, mit Einkünften der andern Erblande bezalet, und dieſe
von obigen erſten Febr. 1763. anfangen, jährlich mit 5. pr. Cento
verzinſet.

und zwar alles
Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständliſch. öffentl. Erklärung
vom 26. Jan. 1763.



Handwritten signature

Handwritten signature

und Deſterreichiſchen Erblanden

nebst fünf Mezeſſen - Gehältern.

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.
den 1. Febr. 1763. *Sechs Gulden.*
Von 120 fl. Capital verfallener Interceſſen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt-Caſſe in
Winn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuführen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständliſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

N.
den 1. Febr. 1767. *Sechs Gulden.*
Von 120 fl. Capital verfallener Interceſſen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt-Caſſe in
Winn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuführen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständliſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

N.
den 1. Febr. 1766. *Sechs Gulden.*
Von 120 fl. Capital verfallener Interceſſen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt-Caſſe in
Winn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuführen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständliſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

N.
den 1. Febr. 1765. *Sechs Gulden.*
Von 100 fl. Capital verfallener Interceſſen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt-Caſſe in
Winn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuführen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständliſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

N.
den 1. Febr. 1764. *Sechs Gulden.*
Von 120 fl. Capital verfallener Interceſſen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt-Caſſe in
Winn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuführen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständliſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

1763
1767
1766
1765
1764

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschnitts = OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Februarii 1763.

E. Schuld-Brief, von denen gewähr-

leistenden Böhmiſch-

Mappen
der
Deſterreichiſchen
Länder.

Mappen
der
Böhmiſchen
Länder.



N^o.
Gegenwärtige,
den 1. Aug. 1763.

Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmiſch- und
Deſterreichiſchen Erblande ausgeſtellte Deſignation
Funfzehnen Gulden,

Wird in allen Hungariſch- Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Contributions- Ca-
meral- wie auch in denen Banco- Caſſen, bloß bey abzur angeſetzten Capital-
nach, ohne Zurückhaltung des Interſſe, oder Werts des Kaufs, für dieſe beere
Krediten, mit Zulassung der andern Pforte in begebenen Geſche angenommen annehm
von obigen ersten Aug. 1763. anzuſuchen, iſt hiemit mit 5. pr. Cento
verſichert;
und zwar alles
Königliche K. K. Patents vom 31. Jan. 1763 und Ständiſch. öffentl. Erklärung
vom 26. Jan. 1763.



H. J. 1763

H. J. 1763

und weiterverbleibenden

nebst fünf Interſſen = Scheinen.

Bereinigtes
Mappen der ge
währleistenden
Stände.

Bereinigtes
Mappen der ge
währleistenden
Stände.

Bereinigtes
Mappen der ge
währleistenden
Stände.

Bereinigtes
Mappen der ge
währleistenden
Stände.

N^o. den 1. Aug. 1768. **Funf und vierzig** ltr.
Von 15. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)
H. J. 1768 *H. J. 1768*

N^o. den 1. Aug. 1767. **Funf und vierzig** ltr.
Von 15. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)
H. J. 1767 *H. J. 1767*

N^o. den 1. Aug. 1766. **Funf und vierzig** ltr.
Von 15. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)
H. J. 1766 *H. J. 1766*

N^o. den 1. Aug. 1765. **Funf und vierzig** ltr.
Von 15. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)
H. J. 1765 *H. J. 1765*

N^o. den 1. Aug. 1764. **Funf und vierzig** ltr.
Von 15. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)
H. J. 1764 *H. J. 1764*

N^o.

N^o.

N^o.

N^o.

N^o.

N^o.

N^o.

ug. 1766.

ug. 1767.

ug. 1766.

ug. 1765.

ug. 1764.

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschritts = OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Augusti 1763.

F. Schuld = Brief, von denen gewähr-

leistenden Böhmiſch-

Kappen
der
Deſterreichiſchen
Länder.



Kappen
der
Böhmiſchen
Länder.

N^o.
Gegenwärtige,

den 1. Aug. 1763.

Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmiſch- und
Deſterreichiſchen Erblande ausgeſtellte Obligation
Dreyſſig Gulden,

Ist in allen Hungariſch- Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Contributions- Ca-
pitul- wie auch in denen Banco- Caſſen, das dem alhier anseſſigten Capital-
nach, ohne Zurechnung des Zinſes, oder Abzug des Tages, zur Stelle bereit
zu haben, mit Zurückgabe der andern Poſten in baarem Gelde angenommen, unterſt
von obigen erſten Aug. 1763. anzuſangen, jährlich mit 5 pr. Cento
zu zahlen;

Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung
vom 26. Jan. 1763.



und ſteheren ein

nebt fünf Interſſen = Scheinen.

Reinigtet
Kappen der ge-
währleistenden
Stände.

Reinigtet
Kappen der ge-
währleistenden
Stände.

Reinigtet
Kappen der ge-
währleistenden
Stände.

Reinigtet
Kappen der ge-
währleistenden
Stände.

Reinigtet
Kappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o. den 1. Aug. 1768. Ein Gold. dreyſſig Kr.
Von 30. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszu zahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(1. fl. 30. Kr.)

N^o. den 1. Aug. 1767. Ein Gold. dreyſſig Kr.
Von 30. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszu zahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(1. fl. 30. Kr.)

N^o. den 1. Aug. 1766. Ein Gold. dreyſſig Kr.
Von 30. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszu zahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(1. fl. 30. Kr.)

N^o. den 1. Aug. 1765. Ein Gold. dreyſſig Kr.
Von 30. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszu zahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(1. fl. 30. Kr.)

N^o. den 1. Aug. 1764. Ein Gold. dreyſſig Kr.
Von 30. fl. Capital verfallener Interſſen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszu zahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(1. fl. 30. Kr.)

Dreyſſig Gulden.

N^o.

1768.

1767.

1766.

1765.

1764.

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschnitts = OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Augusti 1763.

Gschuld-Brief, von denen gewähr-

leistenden Böhmisches

nebst fünf Interessen-Scheinen.

Wappen
der
Kaiserlichen
Landes.



Wappen
der
Böhmischen
Landes.

N^o.

gegenwärtige,

den 1. Aug. 1763.

Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmisches- und
Kaiserlichen Erblande ausgefertigte Obligation

Dreyzig Gulden,

Wird in allen Hungarisch-Böhmisch- und Kaiserlichen Contributions-Cas-
sen - wie auch in denen Banco-Cassen, bloß beim alhier angeführten Capital
nach, ohne Intercession des Intercessors, oder Abrechtes des Tragers, zur Deckung
Schulden, mit Zulassung der andern Stände in barem Gelde angenommen, annehmlich
von obigen ersten Aug. 1763. anzunehmigen, idelich mit 5. pr. Cento
verzinst.

und zwar alles
Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung
vom 26. Jan. 1763.



Handwritten signature

Handwritten signature

und Deserreichischen Erblande

N^o.
den 1. Aug. 1768. **Drey Gulden.**
Von 60. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmisches- und Deserreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
der Hungarischen, Böhmischen, und Deserreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(3. fl.)

Verzinstes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Aug. 1767. **Drey Gulden.**
Von 60. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmisches- und Deserreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
der Hungarischen, Böhmischen, und Deserreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(3. fl.)

Verzinstes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Aug. 1766. **Drey Gulden.**
Von 60. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmisches- und Deserreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
der Hungarischen, Böhmischen, und Deserreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(3. fl.)

Verzinstes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Aug. 1765. **Drey Gulden.**
Von 60. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmisches- und Deserreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
der Hungarischen, Böhmischen, und Deserreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(3. fl.)

Verzinstes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Aug. 1764. **Drey Gulden.**
Von 60. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmisches- und Deserreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
der Hungarischen, Böhmischen, und Deserreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(3. fl.)

Verzinstes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800

FORMULARE

der neuen

Ständischen Ausschnitts - OBLIGATIONEN

VON 1^{sten} Augusti 1763.

Geld-Brief, von denen gewähr-

leistenden Böhmiſch-

Wappen
der
Deſterreichiſchen
Ränder.



Wappen
der
Böhmiſchen
Ränder.

N^o.
Gegendliche

den 1. Aug. 1763.

Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmiſch- und
Deſterreichiſchen Erblande ausgeſtellte Obligation

hundert zwanzig Gulden,

Wird in allen Hungariſch- Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Contributions- Ca-
meral- und auch in denen Banco- Caſſen, hies dem alhier angeſetzten Capital
nach, ohne Zurückhaltung des Interſſes, oder Abſichts des Tages, zur Selbſt bereit
abgeben mit Zulassung der andern Selbſt in ihrem Rechte angenommen, anneh
von obigen erſten Aug. 1763. anzuſehen, ſelbſt mit 5. pr. Cento
verſichert;

und zwar alles
Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung
vom 26. Jan. 1763.



Handwritten signature

Handwritten signature

763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800

und Deſterreichiſchen Erblanden

nebst fünf Interſſen - Gehältern.

N^o. den 1. Aug. 1763. Sechs Gulden.
Von 120 fl. Capital verfallener Interſſen: Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o. den 1. Aug. 1767. Sechs Gulden.
Von 120 fl. Capital verfallener Interſſen: Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o. den 1. Aug. 1766. Sechs Gulden.
Von 120 fl. Capital verfallener Interſſen: Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o. den 1. Aug. 1765. Sechs Gulden.
Von 120 fl. Capital verfallener Interſſen: Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o. den 1. Aug. 1764. Sechs Gulden.
Von 120 fl. Capital verfallener Interſſen: Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt- Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuahlen. Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

Handwritten signature

Handwritten signature

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschritts = OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Augusti 1763.